

RS OGH 2001/10/10 10ObS291/01v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2001

Norm

ASVG §138 Abs3

ASVG §143 Abs1 Z1

Rechtssatz

§ 138 Abs 3 ASVG verfolgt den Zweck, dass der Krankenversicherungsträger rechtzeitig vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Kenntnis erhält und nicht nur das Krankengeld, das an die Stelle eines weggefallenen Arbeitsentgeltes oder Arbeitslosengeldbezuges zu treten hat, rechtzeitig gewähren kann, sondern auch, dass er in die Lage versetzt wird, den Erkrankten zu überwachen und festzustellen, ob er die Anordnungen seiner behandelnden Ärzte befolgt und alles Zumutbare unternimmt, um die Arbeitsfähigkeit möglichst bald wieder zu erlangen. Aus diesem Grund ruht gemäß § 143 Abs 1 Z 1 ASVG der Anspruch auf Krankengeld, solange die Arbeitsunfähigkeit dem Versicherungsträger nicht gemeldet ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 291/01v

Entscheidungstext OGH 10.10.2001 10 ObS 291/01v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115876

Dokumentnummer

JJR_20011010_OGH0002_010OBS00291_01V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at